



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.09.1930 gegründete Verein führt den Namen „SV Lochhausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist Im Vereinsregister Nr. 8939 des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot weiß. Das Vereinswappen führt den Löwen, des früheren Grundeigentümers „Heidelberger Zement“, der Muttergesellschaft der ehemaligen Ziegelei in Lochhausen, sowie die Abkürzung des Vereins SVL
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der entsprechenden Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Steht ein Mitglied mit dem Verein oder einzelnen Abteilungen in wirtschaftlichen Verbindungen, darf es im Verein / der jeweiligen Abteilung, um Interessenkollisionen auszuschließen, keinem Organ angehören.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, seinen betreffenden Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben insbesondere bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf Teile davon. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes,
  - Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren und Breitensports,
  - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
  - Durchführung von gesellschaftsrelevanten Veranstaltungen, die der sozialen Zusammenführung der Mitglieder dienen
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Vergütungen der Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Werden solche Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen, sind diese vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen und schriftlich im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Diejenigen Personen, deren entgeltliche Vereinstätigkeit vom Gesamtvorstand beschlossen wurde, sind in einem Vertragsregister zu führen. Der Gesamtvorstand ist über die Vertragspartner, deren Zweck und Höhe der Aufwendungen gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig. Der Gesamtvorstand kommt seiner Verpflichtung nach, indem er an den jährlichen Mitgliederversammlungen das Vertragsregister zur freien Einsicht vorlegt.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte - von geringfügig über Teilzeit bis Vollzeit - anzustellen
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Gesamtvorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (6) auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.



## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt
  - entweder einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der schriftlich an den Verein zu richten ist,
  - oder das Ausfüllen eines digitalen Aufnahmeantrages auf der Homepage des Vereins.Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf auf Nachfrage die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung auch in Form einer e-mail zur Annahme des Antrages gegenüber dem neuen Mitglied.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Vereinschiedsgericht.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Mitglieder können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung und Ordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Organe zu respektieren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.Die vorgenannten Änderungen können alternativ zur schriftlichen Mitteilung auch über ein vom Verein zur Verfügung gestelltes Online - Mitgliederportal zur Datenpflege mitgeteilt werden. In jedem Fall ist die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Stammdatensatz bei beantragter Änderung gegenüber dem Mitglied zu bestätigen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungserklärung muss spätestens bis 31.12. bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen groben oder wiederholten Verstöße gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
  - b) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- (6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreibebrief bekannt zu geben.
- (7) Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung beim Vereinschiedsgericht einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Vereinschiedsgericht anschließend. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (9) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinschiedsgericht.



## § 8 Maßregelung / Vereinsstrafen

- (1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand durch einen Verweis oder mit einer zeitlich begrenzten Sperre an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche dem Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung/Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat.
- (2) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen den Bescheid kann das Mitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung, Einspruch beim Vereinsschiedsgericht einlegen. Über die Berufung entscheidet das Vereinsschiedsgericht abschließend. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## § 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Abteilungsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet, verpflichtet.
- (2) Der Jahresbeitrag ist mit einer Einmalzahlung durch SEPA -Lastschriftinzug im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Gesamtvorstand ist darüber hinaus berechtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Der Verein kann beitragsrelevante Themen in einer Beitrags- und Finanzordnung regeln. Über den Inhalt der Beitrags- und Finanzordnung, welche ausdrücklich nicht den Regelungen des §4 Abs (1)-(5) der Satzung widersprechen, kann auf Antrag des Gesamtvorstands die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit entscheiden. Über die Gültigkeit der Beitrags- und Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung für das der Versammlung folgende Geschäftsjahr.
- (6) Neumitglieder sind beim Erstbeitritt und einem erneuten Beitritt nach 2 Kalenderjahren zur Zahlung einer Aufnahmegebühr zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

## §10 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - geschäftsführender Vorstand und
  - erweiterter Vorstand
- (3) Vereinsschiedsgericht
- (4) Abteilungen

## § 11 Haftung der Organmitglieder und Vertretenden

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertretenden oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitgliedern wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## §12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließen oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. §126a BGB erfolgt. In den Vereinsaushängекästern soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten oder beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit in der Versammlung anerkennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



# Satzung Sportverein Lochhausen e. V.

- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfenden
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, der Geschäftsführung und derjenigen Person, die die Kassenführung inne hat.
  - Wahlen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführung, derjenigen Person, die die Kassenführung inne hat, der Kassenprüfenden und des Vereinsschiedsgerichts
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Entscheidung zur Gültigkeit und Inhalt der Beitrags- und Finanzordnung

## §13 Vorstand

- (1) Der Vorstände arbeitet als:
- geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
    - einer Person, die den Vorsitz hat
    - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden Personen
    - einer hauptkassierenden Person
    - einer geschäftsführenden Person
  - Gesamtvorstand, bestehend aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand
    - den abteilungsleitenden Personen oder deren Vertretenden
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind diejenige Person, die den Vorsitz hat und ihre beiden Stellvertretenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diejenige Person, die den Vorsitz hat, ist allein vertretungsberechtigt, ihre beiden Stellvertretenden vertreten den Verein gemeinsam mehrheitlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die zusätzlichen Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder.
- (4) Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von der Person geleitet, die den Vorsitz hat. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch zu berufen. bestimmen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln oder insgesamt berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

## § 14 Vereinsschiedsgericht

- (1) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus mindestens drei gewählten Vereinsmitgliedern und den Kassenprüfenden. Näheres ist in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.

## § 15 Kassenprüfende

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfenden sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfenden sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfenden die Entlastung.
- (5) Die Kassenprüfenden müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- (6) Die Kassenprüfenden haben bei Mitgliederversammlungen automatisch Anwesenheitsrecht.
- (7) Den Kassenprüfenden kann auf Beschluss der Vorstandsmitgliedern für Ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen ausgezahlt werden, die Ihnen durch die Prüftätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (8) Die Kassenprüfenden können die Berichterstattung und die Beantragung der Entlastung in der Mitgliederversammlung an ein Mitglied delegieren, welches kein Vorstandsmitglied oder der Abteilungsleitung ist.



## §16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandsgegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitenden und den Stellvertretenden, sowie Mitarbeitenden geleitet, denen feste Aufgaben übertragen werden. Über die Bezeichnung der Ämter in den Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbst. Versammlungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Abteilungsleiter\*innen, Stellvertreter\*innen und Mitarbeitende werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung gelten die Einberufungsvorschriften des §12 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von der hauptkassierenden Person des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (5) Die Mitglieder der Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilung haben einen vorläufigen Etatplan zu erstellen, aus dem sich die Verwendung der eingehenden Sonderbeiträge und sonstigen Einnahmen ergibt.  
Nähere Einzelheiten, Abgabefristen und Vorgaben für Höchstgrenzen einzugehender Verbindlichkeiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

## § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiter von Ämtern, die der Jugendarbeit im Verein dienen, steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 12. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung sowie den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Der Vorstand, das Vereinsschiedsgericht, die Kassenprüfenden sowie die Abteilungsleitungen sind im ersten Wahlgang in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Im weiteren Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist die Satzung des SV Lochhausen auf den Abteilungsversammlungen anzuwenden.

## §18 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfenden, das Vereinsschiedsgericht sowie die Abteilungsleitung und deren Mitarbeitenden werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## §19 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlungen sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleitung und den von Ihnen bestimmten Protokollführenden zu unterzeichnen.

## §20 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre aktivlegitimierte Einwilligung bei der Beantragung der Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung
  - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten und der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.  
Die Mitglieder haben das Recht ihre Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.  
Alle weiteren Details zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung der Daten;
  - Löschen seiner Daten.



## § 21 Ordnungen

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind entsprechende Ordnungen maßgebend. Existieren keine vereinseigenen Ordnungen, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

## § 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung nur die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung Liquidatoren\*innen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Person, die den Vorsitz inne hat, und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren\*innen.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

## §23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.